

Zuchtordnung des Australian Cattle Dog Club Deutschland e.V.

Diese Ordnung ist Bestandteil der Satzung

(Überarbeitung Stand 09/26)

Inhalt

Inhalt	2
§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Organe	4
2.1 Zuchtkommission	4
2.2 Zuchtleitung	4
2.3 Zuchtwarte	5
2.4 Züchter/ Deckrüdenhalter	6
§ 3 Voraussetzungen Züchter	6
3.1 Internationaler Zwingernamenschutz	6
3.2 Zuchtgemeinschaften	7
§ 4 Zuchtzulassung	7
4.1 Zulassung Zuchtstätte und Züchterlaubnis	7
4.2 Zuchtzulassung Zuchttiere	8
4.2.1 Gesundheitsanforderungen	8
4.2.2 Überprüfung gesundheitlicher Befunde – Obergutachten	10
4.2.3 Verhaltenstest	11
4.2.4 Inventarisierung/Schaubewertung	11
4.2.5 Ergebnis der Zuchtzulassung	12
4.2.6 Nachzuchtkontrolle	12
4.2.7 Entziehung der Zuchtzulassung	13
4.2.8 Verzeichnis der zur Zucht zugelassenen Hunde	14
§ 5 Zuchtbestimmungen	14
5.1 Mindestalter/ Höchstalter	14
5.2 Zuchtverwendung	14
5.3 Kaiserschnitt	14
5.4 Deckrüden	14
5.5 Inzestzucht	15
5.6 Wurfwiederholungen	15
5.7 Künstliche Besamung	15
5.8 Mehrfachbelegung	15
5.9 Zuchtmiete	15
§ 6 Deckakt	16
§ 7 Wurfmeldung, Wurferstbesichtigung und Wurfabnahmen	16
7.1 Wurfmeldung	16
7.2 Wurferstbesichtigung	16
7.3 Wurfabnahme	16
§ 8 Zuchtbuch	17
8.1 Voraussetzungen für Eintragungen in das Zuchtbuch	17
8.2 Register	17

8.2.1	Voraussetzungen für die Phänotypbeurteilung	17
8.2.2	Durchführung der Phänotypbeurteilung	18
8.2.3	Registrierbescheinigung	18
8.2.4	Besondere Zuchtzulassung für Registerhunde	18
8.2.5	Nachkommen von Registerhunden	20
§ 9	Rechtsfolgen von Zuchtverstößen	20
9.1	Zuchtkontrollen und Zuchtvergehen	20
9.2	Zuchtverbot	21
9.3	Zuchtbuchsperr	21
9.4	Verfahren und Fristen	21
§ 10	Gebühren	22
§ 11	Schlussbestimmungen	22

§ 1 Grundsätze

Die Zuchtordnung des ACDCD e.V. dient der Förderung der Zucht der Rasse Australian Cattle Dog. Grundlage ist der gültige Rassestandard gemäß FCI-Standard Nr. 287 sowie die Rahmenordnung der VDH-Zuchtordnung. Durch die Zuchtordnung wird sichergestellt, dass die Zuchttiere in gesundheitlicher Hinsicht, ihrem sozialverträglichen Verhalten und äußeren Erscheinungsbild zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

Die Zuchtordnung des ACDCD e. V., die Zuchtordnung des VDH und deren Durchführungsbestimmungen, sowie das internationale Zuchtreglement der FCI sind für alle Mitglieder des ACDCD e. V. verbindlich. Im Falle von Kollisionen gehen die Regelungen der VDH-Zuchtordnung und des internationalen Zuchtreglements der FCI den Regelungen der Zuchtordnung vor.

Erblich bedingte Defekte und Krankheiten werden von dem ACDCD e. V. erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft. Soweit nach der vorliegenden Zuchtordnung Veröffentlichungen erforderlich sind werden diese, entsprechend der in der Satzung vorgesehenen Art und Weise bekannt gegeben. Züchter im Sinne dieser Zuchtordnung sind Mitglieder des ACDCD e.V., die einen durch die FCI geschützten Zwingernamen haben und im Besitz einer gültigen Züchterlaubnis des ACDCD e.V. sind.

§ 2 Organe

2.1 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern. Der Zuchtleitung als Vorsitzenden, sowie vier kynologisch erfahrenen Vereinsmitgliedern, welche eine züchterische Tätigkeit von mindestens vier gezüchteten Würfen in ihrer Zuchtstätte nachweisen können oder eine Zuchtwartqualifikation besitzen und/oder einen tierärztlichen und/oder genetischen Studienabschluss vorweisen können.

Familienmitglieder, Ehepartner/Lebensgefährten oder im gleichen Haushalt lebende Angehörige dürfen nicht gemeinsam in der Kommission be sitzen.

Die Mitglieder der Zuchtkommission, welche diese Voraussetzungen erfüllen, werden von der Mitgliederversammlung des ACDCD e.V. vorgeschlagen und von ihr für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Aufgaben:

- Die Zuchtkommission ist zuständig für die Entscheidungen über Ausnahmen im Rahmen dieser Ordnung.
- Vorbereitung und Unterstützung von Fortbildungen und Seminaren für Züchter und Deckrüdenhalter
- Organisation der Inventarisierungen und Verhaltenstests
- Erstellung von zuchtrelevanten Formularen

Anträge auf Sondergenehmigungen, sofern sie gemäß VDH-Zuchtordnung möglich sind, müssen bei der Zuchtleitung schriftlich beantragt werden. Eine Weiterleitung an die Zuchtkommission veranlasst die Zuchtleitung. Die Zuchtkommission ist verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Antrages eine Genehmigung schriftlich zu erteilen oder den Antrag begründet schriftlich abzulehnen, zuständig hierfür ist die Zuchtleitung.

2.2 Zuchtleitung

Das mit der Zuchtleitung beauftragte Vorstandsmitglied muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen.

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten zu veröffentlichen und

- wo erforderlich - deren Bekämpfung zu veranlassen. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen mit Hilfe der Zuchtwarte.

Die Zuchtleitung ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

Die Mitglieder des ACD/CD e.V. und Nichtmitglieder, die sich der Zuchtordnung unterworfen haben, sind verpflichtet der Zuchtleitung, die Zucht und Hundehaltung betreffende Auskunft zu erteilen.

Aufgaben im Speziellen:

- Die Umsetzung aller Entscheidungen der Zuchtkommission bezüglich Ausnahmegenehmigungen
- Die Einsetzung und Koordinierung der Zuchtwarte
- Schriftliche Mitteilung über die Ernennung und Ausbildung von Bewerbern zum Zuchtwart
- Beratung von Züchtern, Deckrüdenhalter und Zuchtwarten
- Zuchtleitung leitet/ organisiert die Zuchtbuchstelle
- die Entgegennahme und Weiterleitung der FCI-Zwingerschutzanträge
- das Einpflegen zuchtrelevante Daten ins Zuchtprogramm

2.3 Zuchtwarte

Den Zuchtwarten obliegt die Beratung der Züchter und Deckrüdenhalter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätte, die Wurfkontrolle, Wurfabnahme, die Überwachung des Zuchtgeschehens.

Seine eigenen Würfe und die Würfe eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Züchters, darf er nicht abnehmen. Die Zuchtwarte werden vom Zuchtleiter in Absprache mit dem Züchter eingesetzt.

Die Zuchtwarte handeln unabhängig im pflichtgemäßen Interesse der Rassehundezucht und Hundehaltung. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des ACD/CD e.V. zu beachten, zu kontrollieren und die Einhaltung dieser Vorschriften bei den Züchtern zu überprüfen.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft im ACD/CD e. V.
- Zuchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde vor allem auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

Diese Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Weiter werden Sachkunde und Kenntnisse durch eine schriftliche und praktische Prüfung durch einen Lehrzuchtwart festgestellt. Die Ernennung erfolgt schriftlich nach bestandener Prüfung. Die Ernennung und Abberufung der Zuchtwarte, Lehrzuchtwarte und Zuchtwartanwärter erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Zuchtleitung. Die Zuchtleitung koordiniert ihren Einsatz.

Die Ausbildung der Zuchtwarte richtet sich nach der Ausbildungsordnung für Zuchtwarte.

Mindestens alle 3 Jahre müssen Zuchtwarte Weiterbildungen besuchen, um weiterhin als Zuchtwart für den ACD/CD e.V. tätig sein zu können. Im Gegenzug kann der Zuchtwart, nach vorheriger Genehmigung der Fortbildung durch die Zuchtleitung, jährlich einen in der Finanzordnung unter §2.1 festgelegten Zuschuss für Seminare beim ACD/CD e.V. beantragen, wenn in der Vergangenheit Würfe für den Verein abgenommen wurden. Die Entscheidungskompetenz obliegt dem Vorstand.

Hat ein Zuchtwart 3 aufeinander folgenden Jahren nicht an einer Weiterbildung teilgenommen, ruht sein Amt, bis das er eine Teilnahme an einer anerkannten Weiterbildung nachweist.

Stehen nicht ausreichend geschulte und geprüfte Zuchtwarte zur Verfügung, so kann der ACD/CD e.V. auf lizenzierte Zuchtwarte des VDH, sowie Zuchtwarte aus anderen dem VDH angeschlossenen Vereinen zurückgreifen. Diese Zuchtwarte müssen von der Zuchtleitung genehmigt werden und im Hinblick auf rassespezifische Besonderheiten der Australian Cattle Dogs unterrichtet werden.

Die Zuchtwarte nehmen die Zuchtstätten ab, kontrollieren die Würfe mittels Wurfbesichtigungen und Wurfabnahmen und teilen Unstimmigkeiten der Zuchtleitung schriftlich mit.

2.4 Züchter/ Deckrüdenhalter

Das Zuchtrecht steht nur der vom ACDCD e. V. als Züchter anerkannten Person zu. Der Züchter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Zulassung des Züchters der ACDCD e. V. ist in §3 der Zuchtordnung geregelt.

Rechte und Pflichten:

Züchter und Deckrüdenhalter sind verpflichtet, ihre Tiere in bestem Ernährungszustand artgerecht zu halten, gut zu pflegen und hygienisch unterzubringen sowie den Anforderungen des Tierschutzgesetzes nebst Mindesthaltungsbedingungen und der Zuchtordnung zu genügen.

- Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Art und Umfang der Eintragungen sind aus dem VDH-Zwingerbuch ersichtlich. Im Zwingerbuch sind alle zuchtrelevanten Daten festzuhalten. Das Zwingerbuch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen. Die Zuchtleitung hat jederzeit das Recht das Zwingerbuch zur Einsicht anzufordern.
- Der Züchter muss über die erforderliche Eignung verfügen. Die Kenntnis der ACDCD e.V. Zuchtordnung und aller anderen zuchtrelevanten Ordnungen des ACDCD e.V. und des VDH werden vorausgesetzt.
- Erstzüchter müssen den Nachweis über zwei durch die Zuchtleitung anerkannte Grundseminare erbringen. Anerkannt werden Seminare vom VDH, ACDCD e.V. und anderen VDH angeschlossenen Vereinen zum Thema Zucht, Geburtsvorbereitung, Geburt und Welpenaufzucht. Über die Anerkennung weiterer Seminare von Drittanbietern entscheidet die Zuchtleitung.
- Der Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist der Zuchtleitung vorzulegen.
- Danach müssen Züchter mindestens alle 2 Jahre eine Fort- und Weiterbildung nachweisen. Der Nachweis ist unaufgefordert in Kopie an die Zuchtleitung zu senden oder dem Zuchtwart bei der Wurfbesichtigung auszuhändigen.
- Als Deckrüdenhalter gilt der Eigentümer oder Mieter eines Deckrüden zur Zeit des Belegens. Deckrüdenhalter sind verpflichtet, über alle Deckakte Buch zu führen. Es wird Deckrüdenhaltern empfohlen an entsprechenden Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen.

§ 3 Voraussetzungen Züchter

3.1 Internationaler Zwingernamenschutz

1. der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz, ist vom ACDCD e.V. über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.
2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen.
3. Ein Züchter darf lediglich einen Zwingernamen für alle von ihm gezüchteten Australian Cattle Dogs bei der FCI schützen lassen.
4. Der von der FCI geschützte Zwingername darf weltweit ausschließlich von der Person verwendet werden, der er zugeteilt wurde. Die Zuteilung erfolgt personengebunden und grundsätzlich auf Lebenszeit, sofern der Zwingername nicht gelöscht wird. Alle geschützten Zwingernamen sind auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.
5. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit.
6. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

7. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.
8. Der Zwingernamenschutz entfällt,
 - a. mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
 - b. wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c. wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des ACD/CD e.V. verstoßen wird.
 - d. Wenn der Züchter nicht wenigstens einem VDH-Mitgliedsverein angehört
9. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

3.2 Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein.

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Ansprechpartner ist derjenige, der berechtigt ist, Erklärungen gegenüber dem ACD/CD e.V. abzugeben bzw. abzugeben.

Sollte aufgrund mangelnder Einigung innerhalb der Zuchtgemeinschaft die Person des Verantwortlichen ungewiss/streitig sein, ist der ACD/CD e.V. berechtigt sämtliche Leistungen einzustellen, bis das ein neuer Verantwortlicher dem ACD/CD e.V. benannt wurde.

Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den ACD/CD e.V. beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

§ 4 Zuchtzulassung

4.1 Zulassung Zuchtstätte und Züchterlaubnis

Voraussetzung für die Züchterlaubnis ist eine Zuchtstättenabnahme durch einen Zuchtwart.

Im Rahmen der Zuchtstättenabnahme ist zu prüfen, ob eine artgerechte Haltung und Aufzucht der Welpen und der sonstigen Hunde gewährleistet sind. Entsprechend den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten in der Zuchtstätte kann die Erteilung der Züchterlaubnis mit zusätzlichen Auflagen (Begrenzung der Würfe) verbunden werden.

Eine Zuchtstättenabnahme erfolgt nach Umzug, Vereinswechsel, Zuchtpause von mehr als drei Jahren oder nach Zuchtbuchsperrung (wenn angeordnet). Erst danach wird eine erneute Genehmigung der züchterischen Tätigkeit erteilt. Die Veranlassung einer Zuchtstättenabnahme liegt in der alleinigen Verantwortung des Züchters. Eine Unterlassung gilt als Verstoß gegen die Zuchtordnung.

Eine züchterische Tätigkeit (Belegung einer Hündin) darf erst erfolgen, wenn dem Züchter die Züchterlaubnis erteilt wurde. Zur Erlangung der Züchterlaubnis muss der angehende Züchter die Zuchtvoraussetzungen gemäß der VDH-Zuchtordnung sowie der Zuchtordnung des ACD/CD e.V. erfüllen.

Die Züchterlaubnis und die entsprechende Bescheinigung für den Züchter erteilt die Zuchtleitung.

Ist ein Züchter Mitglied in zwei verschiedenen dieselbe Rasse betreuenden VDH-Rassehund Zuchtvereinen, so hat er verbindlich gegenüber dem ACD/CD e. V. und dem Kollegialverein zu erklären,

in welchem Verein er züchtet. Bereits vollzogene Verpaarungen müssen in dem bis dato angegebenen Zuchtverein abgewickelt werden.

Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

Soweit ein Ehegatte oder Lebensgefährte eines Mitgliedes des ACD/CD e. V. unter der gleichen Anschrift ebenfalls Australian Cattle Dogs züchtet, jedoch Mitglied in einem anderen Verein ist oder gänzlich ohne Verein züchtet, hat das Mitglied nachzuweisen, dass eine räumliche Trennung zu dem Zwinger des Ehegatten bzw. Lebensgefährten besteht.

Gesetzliche Bestimmungen und behördliche Auflagen zur Haltung und Zucht von Hunden sind einzuhalten. Züchter sind selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig mit der zuständigen Veterinärbehörde zu klären, ob für ihre Zuchtstätigkeit eine Erlaubnis, insbesondere nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchstabe a TierSchG, erforderlich ist. Auf die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum TierSchG enthaltenen Regelvermutungen zur Gewerbsmäßigkeit wird hingewiesen.

4.2 Zuchtzulassung Zuchttiere

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere/sozialverträgliche und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden. Für die Zuchtzulassung gelten vier Mindestanforderungen:

- Gesundheit
- Verhaltenstest
- Inventarisierung
- Schaubewertung

4.2.1 Gesundheitsanforderungen

In diesem Abschnitt sind die gesundheitlichen Voraussetzungen geregelt, die ein Hund für die Erteilung der Zuchtzulassung erfüllen muss.

Soweit diese Zuchtordnung für eine bestimmte Erkrankung eine Untersuchungspflicht vorsieht, müssen beide Zuchttiere vor dem Deckakt über das vorgeschriebene Untersuchungsergebnis verfügen. Nur soweit diese Zuchtordnung ausdrücklich eine Verpaarung ohne eigenen Gentest zulässt, darf ein nicht getesteter Hund mit einem nachweislich genetisch freien Zuchtpartner verpaart werden. Erkrankte Hunde dürfen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Abweichende oder weitergehende Bestimmungen zu einzelnen Erkrankungen sind in den nachfolgenden Regelungen ausdrücklich aufgeführt.

4.2.1.1 HD/ ED-Röntgen

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines HD-/ED- Röntgen- Nachweises Pflicht. Er besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACD/CD e.V. Es darf frühestens im Alter von 15 Monaten geröntgt werden.

HD: Die Röntgenaufnahme hat in gestreckter Lage unter ausreichender Sedierung nach den FCI-Regeln für offizielle Reihenuntersuchungen auf Hüftgelenkdysplasie zu erfolgen.

ED: Zur Aufnahme ist eine Sedierung nicht erforderlich. Die Röntgenaufnahme hat in Seitenlage (mediolateral) gebeugt und in Brustlage (craniocaudal) mit dem Gelenk in 15 Grad Pronation zu erfolgen.

Gegen den HD- oder ED-Befund kann nach Maßgabe von § 4.2.2 ein Obergutachten beantragt werden.

Die Bewertung erfolgt folgendermaßen:

- Uneingeschränkt: HD-A (HD-frei), HD-B (Grenzfall)
- Eingeschränkt (mit Auflage): HD-C (leichte HD)

- Zuchtverbot: HD-D (mittelgradige HD), HD-E (schwere HD)

Für Zuchttiere, die nicht nach den FCI-Regeln für offizielle Reihenuntersuchungen auf Hüftgelenksdysplasie ausgewertet sind, muss zur ordentlichen Zuchtzulassung im ACDCD e.V. eine zweite, nach VDH (ACDCD)-Regeln erstellte HD-Auswertung erfolgen.

4.2.1.2 DISH-Röntgen

Für alle Zuchttiere ist die Vorlage eines DISH-Röntgen-Nachweises mit 3 Jahren (vorläufige Auswertung) und im Alter von 6 Jahren (endgültige Auswertung) Pflicht. Ist das Zuchttier älter als 3 Jahre und wurde noch kein DISH-Röntgen-Nachweis vorgelegt, muss dies vor dem ersten Zuchteinsatz nachgeholt werden. Eine Zuchtverwendung vor dem ersten DISH-Röntgen ist möglich und liegt in der Verantwortung des Züchters.

Es dürfen keine DISH-betroffenen Hunde in die Zucht. Nachkommen von DISH-betroffenen Hunden sollten bis zu einem Alter von 6 Jahren nur zurückhaltend in der Zucht eingesetzt werden (Verantwortung des Züchters).

Der DISH-Röntgen Nachweis besteht aus einer tierärztlichen Untersuchung (Röntgenaufnahme, auf der die Wirbelsäule vom 9. Brustwirbel bis einschließlich Kreuzbein abgebildet ist) und einer gutachterlichen Beurteilung durch die zentrale Begutachtungsstelle des ACDCD e.V.

Das Röntgenbild wird bei Hunden im Alter zwischen 3 Jahren und jünger als 6 Jahren mit „vorläufig frei“, „zweifelhaft“ oder „nicht frei“ befundet. Ab einem Alter von 6 Jahren mit „frei, Endbefund“, „zweifelhaft“ oder „nicht frei“. Hunde mit der Befundung „zweifelhaft“ können nach einem Jahr erneut geröntgt und ausgewertet werden. In dieser Zeit dürfen sie nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Das Ergebnis der DISH-Untersuchung muss auf der Homepage des ACDCD e.V. im internen Bereich veröffentlicht werden.

4.2.1.3 Audiometrische Untersuchung (Hörtest)

Die Zuchttiere müssen gemäß einer veterinärärztlich durchgeführten audiometrischen Untersuchung bei 60-80 dB nHL bzw. 90-120 dB SPL beidseitig hörend sein.

Der Befund über diesen Hörtest muss im Original (mit Original-Diagramm) vom durchführenden Tierarzt unterschrieben werden. Der Tierarzt hat die Identität des Hundes anhand der Chipnummer zu überprüfen und zu bestätigen.

4.2.1.4 Augenuntersuchung

Bei Beantragung der Zuchtzulassung benötigen die Hunde einen höchstens 12 Monate alten Nachweis eines vom ECVO/ DOK/ Eesvo autorisierten Tierarztes über eine ophthalmologische Untersuchung, die bestätigt, dass sie frei von erblichen Augenkrankheiten sind.

Wird bei der Augenuntersuchung ein als „zweifelhaft“, „nicht frei“ oder anderweitig auffällig bewerteter Befund festgestellt, entscheidet die Zuchtleitung unter Einbeziehung einer fachlichen Stellungnahme des DOK/ECVO über die weitere Zuchtverwendung des Hundes. Sie kann die Zuchtverwendung genehmigen, mit Auflagen oder Beschränkungen versehen oder untersagen. Mögliche Auflagen können insbesondere die Verpaarung ausschließlich mit einem hinsichtlich des betreffenden Merkmals „frei“ befundenen Zuchtpartner sowie zusätzliche oder vorgezogene Kontrolluntersuchungen umfassen. Die Entscheidung ist dem Eigentümer schriftlich mitzuteilen und in den Zuchtunterlagen zu dokumentieren.

Mit „15: Katarakt (spätes Auftreten) - Sonstige als zweifelhaft oder nicht-frei befundene Hunde gelten als frei von erblichen Augenkrankheiten und erhalten folgende Zuchtbeschränkungen: der Zuchtpartner muss frei befundet sein.

Das Mindestalter des Hundes für den ophthalmologischen Augentest beträgt 12 vollendete Lebensmonate.

Die Augenuntersuchung ist vor jedem Zuchteinsatz nachzuweisen und darf am Decktag nicht älter als zwölf Monate sein. Hunde, die im Alter von 9 Jahren „frei“ befundet worden sind, benötigen für eine weitere Zuchtnutzung keine erneute Augenuntersuchung.

Dieses gilt auch für ausländische Rüden, die im Wirkungskreis des ACD/CD e.V. decken.

Das Ergebnis der Augenuntersuchung muss auf der Homepage des ACD/CD e.V. im internen Bereich veröffentlicht werden.

4.2.1.5 PRA

An PRA-erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen. Es sind nur Verpaarungen zugelassen, bei denen mindestens eines der Zuchttiere durch einen vom Tierarzt entnommene und versendete Probe als prcd-Genetest PRA Frei befundet worden ist. Die Untersuchung muss durch ein für molekulargenetische Untersuchungen akkreditiertes oder vom ACD/CD e.V. anerkanntes Labor erfolgen.

4.2.1.6 NCL

Zuchttiere müssen auf beide Genotypen (NCL5 und NCL8) von Neuronale Ceroid Lipofuszinose getestet sein. Bei einer Verpaarung darf maximal ein Zuchttier Anlageträger sein. Erkrankte Tiere sind von der Zucht ausgeschlossen. Die Entnahme der Probe muss durch einen Tierarzt erfolgen. Die Untersuchung muss durch ein für molekulargenetische Untersuchungen akkreditiertes oder vom ACD/CD e.V. anerkanntes Labor erfolgen.

4.2.1.7 Cystinurie

Zuchttiere müssen auf Cystinurie über ein für molekulargenetische Untersuchungen akkreditiertes oder vom ACD/CD e.V. anerkanntes Labor getestet und frei N/N ausgewertet sein. Anlageträger N/CY und positiv CY/CY getestete Hunde sind von der Zucht auszuschließen.

4.2.1.8 Zähne

Erforderlich ist ein Scherengebiss. Nicht fehlen dürfen Schneidezähne (I), Eckzähne (C) und Molaren (M). Bei den Prämolaren dürfen max. 2 Zähne fehlen. Des Weiteren dürfen zusätzlich noch max. 2 P1 fehlen. Der Zuchtpartner muss vollzahnig sein.

4.2.1.9 DNA-Profilierung

Für alle Zuchttiere muss ein SNP-DNA Profil (ISAG2020) zur Zuchtzulassung in Deutschland vorgewiesen werden. Die hierfür erforderliche Blutprobe ist durch einen Tierarzt zu entnehmen und durch ihn an ein akkreditiertes Labor zu versenden.

Das Ergebnis der DNA-Analyse wird dem Besitzer des Hundes ausgehändigt.

Das für den DNA-Test nicht verwertete Blut wird eingelagert und steht dem Verein für spätere Reihenuntersuchungen zur Verfügung.

Die Anonymität der Eigentums- und Besitzverhältnisse der untersuchten Tiere wird gewährleistet.

4.2.2 Überprüfung gesundheitlicher Befunde – Obergutachten

Gegen einen nach dieser Zuchtordnung erstellten HD-, ED- oder DISH-Befund kann der Eigentümer des Hundes ein Obergutachten beantragen. Ein Obergutachten dient ausschließlich der fachlichen Überprüfung des Erstgutachtens.

Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang des Erstgutachtens schriftlich bei der Zuchtleitung einzureichen. Er muss den Namen des Hundes, die Zuchtbuch- oder Registriernummer, die Mikrochipnummer, den Wurfstag sowie die Bezeichnung des angegriffenen Befundes enthalten.

Das Obergutachten kann frühestens 6 Monate nach Genehmigung eingeholt werden.

Das Ergebnis des Obergutachtens ist verbindlich.

Die Einleitung und Abwicklung des Obergutachtenverfahrens erfolgt ausschließlich durch die Zuchtleitung. Der Antragsteller ist nicht berechtigt, den Obergutachter selbst auszuwählen oder selbst zu beauftragen.

Das Obergutachten wird durch den für die Rasse und das jeweilige Untersuchungsverfahren nach den Bestimmungen des VDH zuständigen Obergutachter erstellt.

Grundlage des Obergutachtens sind grundsätzlich die der Erstbegutachtung zugrunde liegenden, unveränderten analogen/digitalen Röntgenaufnahmen beziehungsweise Untersuchungsunterlagen. Der Obergutachter kann zusätzliche Röntgenaufnahmen oder ergänzende Untersuchungen verlangen. Diese sind nach seinen Vorgaben durch eine von ihm anerkannte tierärztliche Einrichtung anzufertigen beziehungsweise durchführen zu lassen.

Bis zum Abschluss des Obergutachtenverfahrens gilt der ursprüngliche Befund mit allen sich daraus ergebenden Zuchtbeschränkungen oder Zuchtausschlüssen.

Sämtliche Kosten des Verfahrens einschließlich zusätzlicher Untersuchungen, Aufnahmen, Versand- und Verwaltungsgebühren trägt der Antragsteller. Der ACDCD e.V. kann die Einleitung des Verfahrens von der vorherigen Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

Wird ein angeforderter Kostenvorschuss nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt oder werden erforderliche Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorgelegt, gilt der Antrag als zurückgenommen. Hierauf ist der Antragsteller bei der Aufforderung hinzuweisen.

Das Obergutachten ersetzt das Erstgutachten und ist endgültig. Es wird nach den für den jeweiligen Untersuchungsbefund geltenden Bestimmungen dokumentiert und veröffentlicht.

Die nach den DISH-Bestimmungen zulässige Wiederholungsuntersuchung gelten nicht als Obergutachten.

4.2.3 Verhaltenstest

Weitere Zuchtzulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Verhaltenstest (siehe Prüfungsordnung ACDCD e.V. Verhaltenstest). Dieser Verhaltenstest kann durch den Nachweis einer erfolgreich bestanden VDH-Begleithundeprüfung ersetzt werden. Ein nicht bestandener Verhaltenstest kann nicht durch den Nachweis einer bestanden VDH-Begleithundeprüfung ausgeglichen werden. Der Verhaltenstest wird von zwei Verhaltenstestern abgenommen. Die Verhaltenstester werden durch den Vorstand ernannt (gemäß § 7 Abs.4 Satzung). Als Verhaltenstester kann ein Vereinsmitglied ernannt werden, welches eine Qualifikation als Übungsleiter im Bereich des Hundewesen oder ein vergleichbares Ausbildungszertifikat nachweisen kann.

4.2.4 Inventarisierung/Schaubewertung

4.2.4.1 Inventarisierung

Alle Zuchttiere müssen über eine FCI-Ahnentafel oder eine Registerbescheinigung verfügen und vor Erteilung der Zuchtzulassung einmalig im Rahmen einer Inventarisierung vorgestellt werden.

Die Inventarisierung wird im Rahmen einer Inventarisierungsveranstaltung oder einer Clubausstellung durchgeführt. Anwesend sein müssen mindestens ein Mitglied der Zuchtkommission oder des Vorstands sowie ein Zuchtwart.

Der vorgestellte Hund wird von einem amtierenden Zuchtrichter anhand des Inventarisierungsprotokolls und unter unmittelbarer Bezugnahme auf den geltenden Rassestandard beurteilt werden.

Der Zahnstatus kann alternativ durch einen Tierarzt unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars des ACDCD e.V. festgestellt werden.

Das Mindestalter für die Teilnahme an der Inventarisierung beträgt 15 Monate.

4.2.4.2 Schaubewertung

Zuchttiere müssen von einem für diese Rasse in eine FCI- Richterliste eingetragenen Richter auf mindestens einer VDH/ ACDCD - Ausstellung ab der Zwischenklasse mit mind. „Sehr gut“ bewertet worden sein.

Abweichende Regelungen für Hunde mit Registerbescheinigungen. (Siehe §8.2 Zuchtordnung)

4.2.5 Ergebnis der Zuchtzulassung

Zur Erteilung der Zuchtzulassung muss der Züchter/ der Eigentümer des Hundes einen entsprechenden Antrag auf Erteilung der Zuchtzulassung einreichen. Dem Antrag beizufügen sind die Nachweise über Gesundheit, Verhalten, Inventarisierung und Schaubewertung.

Die Zuchtleitung prüft die zur Zuchtzulassung eingereichten Unterlagen. Sollte die Zuchtleitung zur Auffassung kommen, dass keine oder nur eine eingeschränkte Zuchtzulassung zu erteilen wäre, kann der Vorgang der Zuchtkommission zur endgültigen Entscheidung übertragen werden.

Auf Antrag kann die Zuchtkommission im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Vorgaben genehmigen. Ausnahmegenehmigungen sind grundsätzlich nur statthaft

- wenn der Zuchteinsatz kynologisch sinnvoll ist
- Keine tierschutzrechtlichen Einwände dem Antrag entgegenstehen
- Von der Verpflichtung zur Verhaltensbeurteilung als solcher darf keine Ausnahme erteilt werden. Ausnahmen von zuchtausschließenden Gesundheitsbefunden sind nur zulässig, soweit die VDH-Zuchtordnung oder ein vom VDH anerkanntes Zuchtprogramm dies ausdrücklich gestattet

Die möglichen Ergebnisse der Zuchtzulassung lauten:

- Zuchttauglich
- zuchttauglich mit Auflagen (mit Begründung)
- zuchttauglich für einen Wurf (Nachzuchtkontrolle mind. 60%)
- zuchttauglich für zwei Würfe (Nachzuchtkontrolle je 50%)
- zurückgestellt (mit Begründung)
- nicht zuchttauglich (mit Begründung)

Das Ergebnis der Zuchtzulassung ist dem Eigentümer am Ende der Zuchtzulassung schriftlich in Form einer Kopie des Zuchtzulassungsprotokolls mitzuteilen.

Bei einer Zuchtzulassung für einen oder zwei Würfe beziehungsweise Deckakte ruht die Zuchtzulassung nach Ausschöpfung der genehmigten Zuchteinsätze automatisch bis zur abschließenden Entscheidung der Zuchtkommission über die Nachzuchtkontrolle.

4.2.6 Nachzuchtkontrolle

Eine Nachzuchtkontrolle kann insbesondere angeordnet werden, wenn einem Hund die Zuchtzulassung zunächst nur für einen oder zwei Würfe beziehungsweise Deckakte erteilt wurde oder wenn Erkenntnisse über möglicherweise erbliche gesundheitliche, verhaltensbezogene oder anatomische Merkmale vorliegen.

Bei einer Zuchtzulassung für einen Wurf oder Deckakt müssen mindestens 60% der lebenden Nachkommen dieses Wurfes an der Nachzuchtkontrolle teilnehmen. Bei einer Zuchtzulassung für zwei Würfe oder Deckakte müssen aus jedem Wurf mindestens 50 % der lebenden Nachkommen vorgestellt werden. Bruchteile sind auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Berechnungsgrundlage ist die Zahl der am Tag der Nachzuchtkontrolle lebenden Nachkommen des betreffenden Wurfes. Verstorbene Nachkommen werden nicht in die erforderliche Teilnehmerzahl eingerechnet, sind jedoch unter Angabe der Todesursache, soweit bekannt, in der Gesamtauswertung zu berücksichtigen.

Bei dauerhaft im Ausland lebenden oder aus nachgewiesenen gesundheitlichen Gründen nicht transportfähigen Nachkommen kann die Zuchtkommission eine gleichwertige, dokumentierte

Ersatzbeurteilung durch einen vom ACDCD e.V. anerkannten Zuchtrichter, Zuchtwart, Verhaltenstester oder Tierarzt zulassen.

Der Eigentümer des Elterntieres und bei einer Hündin zusätzlich der Züchter sind verpflichtet, sich nachweislich und in zumutbarem Umfang um die Vorstellung der erforderlichen Anzahl von Nachkommen zu bemühen.

Die Nachzuchtkontrolle erfolgt grundsätzlich frühestens nach Vollendung des 15. Lebensmonats der Nachkommen im Rahmen einer vom ACDCD e.V. anerkannten Veranstaltung. Die Nachzuchtkontrolle wird durch eine von der Zuchtkommission bestimmte, für den jeweiligen Kontrollgegenstand fachlich geeignete Person durchgeführt. Soweit es Art und Umfang der Kontrolle erfordern, können weitere fachkundige Personen hinzugezogen werden. Eine verhaltensbezogene Beurteilung erfolgt durch einen vom ACDCD e.V. anerkannten Verhaltenstester.

Die Nachzuchtkontrolle beschränkt sich grundsätzlich auf die Überprüfung derjenigen Merkmale, Befunde oder Umstände, die Anlass für ihre Anordnung waren. Sie kann, abhängig vom jeweiligen Kontrollanlass, insbesondere folgende Überprüfungen umfassen:

- die Überprüfung der Übereinstimmung mit dem Rassestandard,
- die Erfassung von Gebiss, Zahnstatus, Größe, Körperbau und Bewegungsablauf,
- die Erfassung erkennbarer gesundheitlicher oder anatomischer Auffälligkeiten,
- die Auswertung der nach dieser Zuchtordnung vorgeschriebenen Gesundheitsuntersuchungen und
- eine standardisierte Beurteilung des Verhaltens und der Umweltsicherheit.

Werden im Rahmen der Nachzuchtkontrolle weitere zuchtrelevante Auffälligkeiten festgestellt, sind diese zu dokumentieren und der Zuchtkommission zur Bewertung vorzulegen.

Die Ergebnisse werden für jeden vorgestellten Nachkommen auf dem Nachzuchtkontrollprotokoll dokumentiert und anschließend von der Zuchtkommission in ihrer Gesamtheit bewertet.

Bis zur schriftlichen Entscheidung über das Ergebnis der Nachzuchtkontrolle ruht die weitere Zuchtzulassung des betroffenen Elterntieres.

Nach Auswertung der Nachzuchtkontrolle entscheidet die Zuchtkommission über:

- die uneingeschränkte weitere Zuchtzulassung,
- eine weitere Zuchtzulassung mit Auflagen,
- eine erneute befristete Zuchtzulassung,
- die Zurückstellung bis zum Vorliegen weiterer Ergebnisse oder
- den Widerruf der Zuchtzulassung.

Ein Anspruch auf eine weitere Zuchtverwendung besteht nicht.

4.2.7 Entziehung der Zuchtzulassung

- Ahnentafeln und Registerbescheinigungen von zuchtuntauglichen Australian Cattle Dogs erhalten einen entsprechenden Vermerk. In allen Fällen der Entziehung der Zuchtzulassung ist der Eigentümer/Halter des Hundes durch die Zuchtleitung vorher anzuhören.
- Die Entziehung / Löschung der Zuchtzulassung wird im internen Bereich der Clubhomepage und im Zuchtbuch veröffentlicht.
- Sollten bei zucht zugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten oder Mängel auftreten, die im Sinne des Standards oder gemäß VDH-Zuchtordnung oder der festgeschriebenen Meinung des wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch und wird im internen Bereich der Clubhomepage und im Zuchtbuch veröffentlicht.
- Besteht der Verdacht, dass bei zucht zugelassenen Hunden während der Dauer ihrer Zuchtzulassung verdeckte Krankheiten, Mängel oder andere Unstimmigkeiten auftreten, die im Falle des Vorliegens zuchtausschließend sein könnten, wird eine Prüfung des entsprechenden Hundes angeordnet. Für die Prüfung ist die Zuchtleitung verantwortlich. Hierzu können verschiedene Untersuchungen angeordnet werden. Kosten für diese Untersuchungen sind vom Züchter zu tragen, sollte sich der Verdacht nicht

bestätigen, trägt der Verein die Kosten. Bei Verweigerung der Überprüfung ruht die Zuchtzulassung des Hundes.

4.2.8 Verzeichnis der zur Zucht zugelassenen Hunde

Die Zuchtleitung des ACDCD e. V. führt eine Liste aller zur Zucht zugelassener Hunde. Die Daten der Zuchtzulassung werden im internen Bereich der Homepage des ACDCD e. V. veröffentlicht.

§ 5 Zuchtbestimmungen

Für alle Zuchtmaßnahmen gilt der Decktag als Stichtag.

5.1 Mindestalter/ Höchstalter

Die Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der Verpaarung mindestens 18 Monate alt sein.

Hündinnen: Nach Vollendung ihres achten Lebensjahres ist ihre Belegung grundsätzlich verboten. Eine einmalige Zuchtverlängerung für Hündinnen über 8 Jahre ist auf Antrag an die Zuchtkommission nur genehmigungsfähig, wenn die Hündin nicht mehr als 3 Würfe geboren hat und dem Antrag ein tierärztliches Attest beigelegt wird, welches nicht älter als 4 Wochen vor dem Antrag ausgestellt worden ist, aus dem hervorgeht, dass die Hündin körperlich in der Lage ist einen weiteren Wurf auszutragen und aufzuziehen.

5.2 Zuchtverwendung

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt. Hündinnen dürfen pro Kalenderjahr höchstens einen, innerhalb von 24 Monaten maximal 2 Würfe, haben. Stichtag ist der Wurfstag, eine 2-wöchige Karenzzeit wird eingeräumt.

Eine Hündin darf höchstens fünf Würfe aufziehen. Hündinnen mit mehr als sechs aufgezogenen Welpen in ihrem letzten Wurf, dürfen 10 Monate (Stichtag ist der Wurfstag) lang nicht belegt werden.

Trächtigkeiten, bei denen kein überlebender Welpen bleibt (Totgeburten, Frühgeburten oder nicht lebensfähige Welpen) sind als Wurf zu zählen und der Zuchtleitung unaufgefordert unter Einsendung der Ahnentafel der Mutterhündin, der Bekanntgabe des Wurftages und Wurfstärke mitzuteilen.

HD: HD- leicht (HD- C) darf nur mit HD- frei (HD- A) verpaart werden, eine Verpaarung von HD- Verdacht (HD- B) mit HD- leicht (HD- C) bedarf der Genehmigung durch die Zuchtkommission.

ED: Eine Zuchtverwendung von Hunden mit ED-II und ED-III ist untersagt. Hunde mit ED-I dürfen nur mit ED-frei verpaart werden.

Anlageträger rezessiv vererbter Erbkrankheiten (NCL/beide Formen; PLL; DM; rcd4-PRA; prcd-PRA) dürfen nur mit für die entsprechende Krankheit frei getesteten Zuchtpartnern verpaart werden. Ausnahme ist hier die Cystinurie, hier dürfen nur frei getestete Zuchttiere verwendet werden.

5.3 Kaiserschnitt

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnittes zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen. Ein entsprechender Vermerk wird auf der Ahnentafel der Hündin angebracht.

5.4 Deckrüden

Jeder Zuchtrüde im Tätigkeitsbereich des ACDCD e.V. darf maximal für 6 Deckakte/ Jahr und in Summe maximal 15 mal eingesetzt werden. Deckakte mit Hündinnen ausländischer Vereine zählen dabei nicht.

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die Zuchtzulassungsvoraussetzungen ihres FCI-angeschlossenen Zuchtverbandes.

Folgende Auswertungen sind vorzuweisen:

- eine HD-/ ED– Auswertung nach den FCI-Regeln für offizielle Reihenuntersuchungen auf Hüftgelenksdysplasie (für Zuchttiere amerikanischer Herkunft, deren amerikanisches HD-Zertifikat keine Auswertung „OFA Excellent“ bescheinigt, muss eine zweite FCI-konforme Auswertung des HD-Röntgenbildes erfolgen)
- Zahnstatus entsprechend den Vorgaben
- einen ophthalmologischen Augentest mit dem Befund „frei von erblichen Augenerkrankungen“ nach den Regularien und auf dem Befundbogen des DOK, ECVO und Eesvo (nicht älter als 12 Monate)
- einen audiometrischen Hörtest bei 60-80 dB nHL bzw. 90-120 dB SPL (über die Anerkennung anderer Hörtests entscheidet die Zuchtkommission) mit dem Befund „beidseitig hörend“
- DNA-Profil nach ISAG2006 oder ISAG2020
- Gentest auf Cystinurie
- Empfohlen wird eine DISH-Auswertung den Regularien des ACD/CD e.V. entsprechend. Kann keine DISH-Auswertung vorgelegt werden, verantwortet der Züchter den Deckeinsatz des Auslandsrüden.

5.5 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades (Eltern x Kinder / Vollgeschwister untereinander) sowie, Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

5.6 Wurfwiederholungen

Wurfwiederholungen sollen möglichst vermieden werden. Eine einmalige Wiederholung derselben Verpaarung ist nur zulässig, wenn aus dem ersten Wurf keine zuchtrelevanten gesundheitlichen oder wesensbezogenen Auffälligkeiten bekannt sind. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

5.7 Künstliche Besamung

Alle Hunde sollen sich auf natürliche Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben.

Der ACD/CD e.V. kann Ausnahmen gestatten: Zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen. Das Verfahren hat über einen Antrag auf Sondergenehmigung an die Zuchtkommission zu erfolgen.

Für das Verfahren gilt Punkt 13 des internationalen Zuchtreglements der FCI. Die danach erforderlichen Atteste sind der Zuchtleitung zu übersenden.

5.8 Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Genehmigung der Zuchtkommission. Bei einer Mehrfachbelegung muss zur Wurfeintragung ein Vaterschaftsnachweis (DNA-Test für den gesamten Wurf) vorgelegt werden.

5.9 Zuchtmiete

Das Vermieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie hat lediglich im Interesse der Rassezucht zu erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Zuchtleitung. Es muss zwischen Mieter und Vermieter ein schriftlicher Vertrag über das Mietverhältnis bestehen. Dieser ist der Zuchtleitung vorzulegen, damit eine effiziente Kontrolle der Zucht mit Miethündinnen vorgenommen werden kann. Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

Die Hündin soll ab dem Decktag bis zur Wurfabnahme beim Mieter sein, spätestens aber 4 Wochen vor dem Wurftermin muss die Hündin beim Mieter sein. Der Mieter hat in diesem Zeitraum seine Pflichten als Züchter zu erfüllen. Beides ist vom Zuchtwart zu prüfen und ggf. zu bestätigen.

Der Vermieter darf bei Abgabe einer Hündin nicht verlangen, dass der zu erwartende Wurf aus der Hündin seinen Zwingernamen führen soll.

Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des ACD CD e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

Zwingergemeinschaften haben bei der Anmeldung eines geplanten Deckaktes beim Zuchtleiter einen Verantwortlichen für den jeweiligen Wurf zu benennen.

§ 6 Deckakt

Als Deckakt gilt die in der jeweiligen Hitze erste Belegung der Zuchthündin durch den Deckrüden sowie eine einmalige oder mehrfache Wiederholung des Belegens innerhalb einer Hitze.

Über den Deckakt ist eine VDH-Deckbescheinigung vom Deckrüdenhalter auszufüllen und zu unterschreiben die später für die Wurfeintragung benötigt wird. 4 Tage nach der letzten Bedeckung muss die Deckmeldung elektronisch über das Formular auf der Homepage des ACD CD e.V. eingesendet werden. Diese Deckmeldung wird im Nachgang auf der Homepage des ACD CD e.V. veröffentlicht.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind Angelegenheiten zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

Sind Eigentümer der Hündin und des Deckrüden verschiedene Personen, so haben sie folgende Bestimmungen zu beachten:

- Beide Seiten müssen sich vor dem Deckakt durch Einsichtnahme in die Ahnentafel wechselseitig von der Zuchtzulassung der Elterntiere überzeugen.
- Beide Seiten müssen sich wechselseitig von der Identität des Partners überzeugen.

§ 7 Wurfmeldung, Wurferstbesichtigung und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Die Wurfmeldung ist innerhalb von 4 Tagen ab Geburt über das elektronische Formular auf der Homepage des ACD CD e. V. einzureichen. Ein Nichttragen der Hündin ist bis spätestens zwei Wochen nach dem errechneten Wurfdatum über oben genanntes Formular elektronisch anzuzeigen.

7.2 Wurferstbesichtigung

Innerhalb von 10 Tagen nach der Geburt sind alle Welpen eines Wurfes in der Wurfstätte vom zuständigen Zuchtwart im Beisein der Mutterhündin zu besichtigen. Der Zuchtwart füllt ein Wurferstbesichtigungsformular aus, welches alle wesentlichen Angaben enthält, insbesondere auch alle bei den Welpen sichtbaren Mängel und Besonderheiten, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere und die Gesamtsituation in der Zuchtstätte und übersendet dieses an die Zuchtleitung. Der Züchter erhält eine Kopie des Wurferstbesichtigungsformulars.

7.3 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme wird vom zuständigen Zuchtwart frühestens in der achten Lebenswoche vorgenommen. Die Anwesenheit des eingetragenen Züchters ist verpflichtend. Für die Wurfabnahme ist das Wurfabnahmeformular des ACD CD e.V. zu nutzen.

Das Wurfabnahmeformular muss alle wesentlichen Angaben enthalten, insbesondere alle bei den Welpen und bei der Mutterhündin sichtbaren Mängel und Besonderheiten, wenn diese bei der Wurferstbesichtigung noch nicht erfasst wurden. Zuchtleitung und Züchter erhalten jeweils ein Exemplar des Wurfabnahmeformulars. Die Wurfabnahme ist nur nach Vorlage des EU-Heimtierausweises mit der Eintragung der Erstimpfung für alle Welpen, einer Welpen-Identifizierung mittels lesbaren Mikrochips und nach erfolgtem BAER-Test (Hörtest) gestattet.

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

§ 8 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. In das Zuchtbuch werden alle innerhalb des ACDCD e.V. gefallenen Würfe und die Übernahme einzelner Hunde aufgeführt.

Den Mitgliedern ist Einsicht ins vollständige Zuchtbuch unentgeltlich zu gewähren. Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen.

8.1 Voraussetzungen für Eintragungen in das Zuchtbuch

Bis zur zweiten Generation dürfen Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert bzw. die aufgrund dokumentierter zuchtausschließender Fehler nicht zur Zuchtzulassung vorgestellt wurden und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, nicht in das Zuchtbuch/Register eines VDH-Mitgliedsvereins eingetragen werden. Dies gilt analog für die Nachkommen von Hunden, deren Zuchtzulassung durch einen VDH-Mitgliedsverein rechtmäßig aberkannt wurde, sofern der Deckakt des entsprechenden Wurfes nach Aberkennung der Zuchtzulassung stattgefunden hat. Diese Regelung gilt nicht für zuchtausschließende Fehler, die autosomal-rezessiv vererbt werden und für die direkte Gentests anwendbar sind.

8.2 Register

Der ACDCD e.V. führt neben dem Zuchtbuch ein Register. In das Register können Australian Cattle Dogs eingetragen werden,

- a) deren Abstammung nicht oder nicht über drei aufeinanderfolgende Generationen lückenlos in einem vom VDH bzw. von der FCI anerkannten Zuchtbuch nachgewiesen werden kann,
- b) die über keine vom VDH bzw. von der FCI anerkannte Ahnentafel verfügen oder
- c) die von bereits im Register eingetragenen Hunden abstammen.

Nachkommen von Hunden, deren Abstammung über drei aufeinanderfolgende Generationen lückenlos im Register geführt wurde, können ab der vierten Generation in das Zuchtbuch übernommen werden, sofern die jeweils geltenden Bestimmungen des VDH erfüllt sind.

Die Eintragung in das Register erfolgt grundsätzlich ausschließlich zu Ausstellungs-, Sport- und Arbeitszwecken. Sie begründet weder einen Abstammungsnachweis noch eine Zuchtzulassung oder einen Anspruch auf eine spätere Zuchtverwendung.

Eine spätere Zuchtverwendung kann ausschließlich im Rahmen der besonderen Zuchtzulassung für Registerhunde gemäß Ziffer 8.2.4 genehmigt werden.

8.2.1 Voraussetzungen für die Phänotypbeurteilung

Voraussetzungen für die Phänotypbeurteilung sind:

- ein schriftlicher Antrag des Eigentümers an die Zuchtleitung,
- ein Mindestalter des Hundes von 15 Monaten,
- die eindeutige Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochips,
- die Vorlage aller vorhandenen Abstammungsnachweise und
- die Entrichtung der festgesetzten Gebühr.

Vorhandene, nicht vom VDH oder von der FCI anerkannte Abstammungsnachweise sind bei der Beurteilung vorzulegen. Sie begründen keinen Anspruch auf Anerkennung der darin enthaltenen Abstammungsangaben.

Werden bestimmte Elterntiere oder weitere Vorfahren angegeben, kann die Zuchtleitung bei berechtigten Zweifeln an der Identität oder Abstammung die Vorlage eines DNA-

Elternschaftsnachweises verlangen. Die hierfür erforderlichen DNA-Proben müssen unter dokumentierter Identitätskontrolle entnommen und durch ein von der Zuchtleitung anerkanntes Labor untersucht worden sein. Die Kosten trägt der Antragsteller.

8.2.2 Durchführung der Phänotypbeurteilung

Die Phänotypbeurteilung erfolgt grundsätzlich anlässlich einer Inventarisierungsveranstaltung oder einer anderen vom ACD/CD e.V. bestimmten Veranstaltung.

Die Beurteilung erfolgt durch mindestens einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse Australian Cattle Dog zugelassenen Zuchtrichter.

Unter Berücksichtigung der Gesamterscheinung, der wesentlichen Maßverhältnisse, des Bewegungsablaufs und der rasse typischen Merkmale wird der Hund anhand des vollständigen FCI-Rassestandards Nr. 287 beurteilt. Das Ergebnis wird auf dem hierfür vorgesehenen Phänotypbeurteilungsprotokoll dokumentiert.

Eine positive Phänotypbeurteilung bestätigt ausschließlich, dass der Hund aufgrund seines Erscheinungsbildes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit der Rasse Australian Cattle Dog zugeordnet werden kann. Sie ist weder ein Abstammungsnachweis noch eine Zuchtzulassung.

8.2.3 Registrierbescheinigung

Nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung und Erfüllung der sonstigen Registrierungs Voraussetzungen stellt die Zuchtleitung eine Registrierbescheinigung aus.

Die Registrierbescheinigung erhält grundsätzlich den Vermerk:

„Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient ausschließlich zu Ausstellungs-, Sport- und Arbeitszwecken.“

Dies gilt auch dann, wenn für die angegebenen Elterntiere oder einzelne Vorfahren VDH-/FCI- anerkannte Abstammungsnachweise vorgelegt werden können. Die außerhalb der Kontrolle des VDH und seiner Mitgliedsvereine erfolgte Zuchtmaßnahme begründet keinen Anspruch auf Anerkennung der angegebenen Abstammung oder auf Zulassung des Hundes zur Zucht.

Soll eine besondere Zuchtzulassung gemäß Ziffer 8.2.4 beantragt werden, ist dies bereits im Antrag auf Registrierung anzugeben. Die Ausstellung einer Registrierbescheinigung ohne den vorgenannten Ausschluss der Zuchtverwendung setzt die vorherige schriftliche Zustimmung der Zuchtkommission voraus.

Auch eine Registrierbescheinigung, in der die Möglichkeit einer späteren Zuchtverwendung nicht ausgeschlossen wurde, berechtigt für sich allein nicht zur Zucht. Der Hund darf erst eingesetzt werden, nachdem sämtliche Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllt wurden, die besondere Zuchtzulassung schriftlich erteilt und die konkrete Verpaarung genehmigt wurde.

Die Registrierbescheinigung bleibt Eigentum des ACD/CD e.V.

8.2.4 Besondere Zuchtzulassung für Registerhunde

Registerhunde sind grundsätzlich von der Zuchtverwendung ausgeschlossen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Zuchtkommission auf schriftlichen Antrag eine besondere Zuchtzulassung erteilen. Ein Anspruch auf Erteilung der besonderen Zuchtzulassung besteht nicht.

Die besondere Zuchtzulassung darf nur erteilt werden, wenn der beabsichtigte Zuchteinsatz unter Berücksichtigung

- der vorhandenen Zuchtpopulation,
- der genetischen Vielfalt,
- der Gesundheit und des Verhaltens des Hundes,

- der Erhaltung rassetypischer Merkmale sowie
- des konkreten Zuchtziels

züchterisch sinnvoll und mit den Zuchtzielen des ACDCCD e.V. vereinbar ist.

Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen der Zuchtzulassung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Der Hund wurde durch zwei voneinander unabhängige, für Australian Cattle Dogs zugelassene VDH-/FCI-Zuchtrichter übereinstimmend positiv beurteilt. Berücksichtigt werden ausschließlich Bewertungen, die der Hund ab der Zwischenklasse erhalten hat.
2. Für den Hund wurde bei einem von der Zuchtleitung anerkannten Labor ein DNA-Profil hinterlegt. Die Probenentnahme muss unter dokumentierter Identitätskontrolle erfolgt sein.
3. Sofern bestimmte Elterntiere angegeben werden, ist grundsätzlich ein DNA-Elternschaftsnachweis unter Einbeziehung des Registerhundes und der angegebenen Elterntiere vorzulegen. Ist ein eindeutiger Elternschaftsnachweis nicht möglich, werden die betreffenden Abstammungsangaben bei der züchterischen Beurteilung nicht berücksichtigt.
4. Der Hund erfüllt sämtliche für Australian Cattle Dogs geltenden Gesundheits-, Verhaltens- und sonstigen Zuchtzulassungsvoraussetzungen des ACDCCD e.V.
5. Als Zuchtpartner darf ausschließlich ein zur Zucht zugelassener Australian Cattle Dog eingesetzt werden, der über eine VDH-/FCI-anerkannte Ahnentafel mit mindestens drei lückenlos nachgewiesenen Vorfahrengenerationen verfügt.
6. Jede einzelne Verpaarung bedarf vor dem Deckakt der schriftlichen Genehmigung durch die Zuchtkommission.

Die besondere Zuchtzulassung kann insbesondere hinsichtlich des Zuchtpartners, zusätzlicher Gesundheits- oder DNA-Untersuchungen, der Anzahl der zulässigen Zuchteinsätze, der Wurfkontrolle und der weiteren Zuchtverwendung der Nachkommen mit Auflagen oder Beschränkungen verbunden werden.

Die erste Genehmigung ist auf eine Verpaarung beschränkt. Über eine weitere Zuchtverwendung entscheidet die Zuchtkommission nach Auswertung des Wurfes, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesundheit, Entwicklung, phänotypischen Eigenschaften und gegebenenfalls vorliegenden Untersuchungsergebnisse der Nachkommen.

Die besondere Zuchtzulassung ist zu versagen, wenn

- die Identität des Hundes nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann,
- ernsthafte und nicht ausgeräumte Zweifel an der angegebenen Abstammung bestehen,
- die erforderlichen Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden,
- der Hund die allgemeinen oder besonderen Zuchtzulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- der beabsichtigte Zuchteinsatz den Zuchtzielen des ACDCCD e.V. widerspricht.

Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.

Die besondere Zuchtzulassung kann befristet, auf eine bestimmte Verpaarung beschränkt oder unter Vorbehalt erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die einer Zuchtzulassung entgegengestanden hätten, Auflagen nicht erfüllt werden oder bei den Nachkommen zuchtrelevante erbliche Defekte, Erkrankungen oder wesentliche Abweichungen vom Rassestandard festgestellt werden.

8.2.5 Nachkommen von Registerhunden

Nachkommen aus genehmigten Verpaarungen mit einem Registerhund werden entsprechend den jeweils geltenden Bestimmungen des VDH im Register geführt und erhalten Registrierbescheinigungen.

Die Nachkommen erwerben durch ihre Eintragung in das Register keinen automatischen Anspruch auf Zuchtzulassung. Für ihre Zuchtverwendung gelten die für Registerhunde festgelegten allgemeinen und besonderen Voraussetzungen entsprechend.

Nachkommen von Hunden, deren Abstammung über drei aufeinanderfolgende Generationen lückenlos im Register geführt wurde, können frühestens ab der vierten Generation nach Maßgabe der jeweils geltenden VDH-Bestimmungen in das Zuchtbuch übernommen werden.

§ 9 Rechtsfolgen von Zuchtverstößen

Eine rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbuchsperrung ist für alle VDH-Zuchtvereine verbindlich und wird der VDH-Geschäftsstelle sowie den anderen dieselbe Rasse betreuenden Zuchtvereinen unverzüglich mitgeteilt.

Ein Züchter/ Deckrüdenhalter gegen den eine rechtswirksame Zuchtbuchsperrung verhängt wurde, kann weder als Mitglied noch als Nichtmitglied Eintragungen in das ACDCD e. V. Zuchtbuch beantragen. Für Züchter/ Deckrüdenhalter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperrung verhängt wurde, ist sowohl das Zuchtbuch als auch das Register gesperrt.

Rechtskräftig verhängte Zuchtverbote, Zuchtbuchsperrungen und Vereinsausschlüsse werden im Mitgliederbereich des Internetauftritts des ACDCD e.V. veröffentlicht. Eine Veröffentlichung hat in einer den Betroffenen nicht bloßstellenden, sachlichen Form zu erfolgen. Sie darf nur die für den Zweck der Information notwendigen Daten und den wesentlichen Sachverhalt enthalten. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht einer Veröffentlichung nicht entgegen.

9.1 Zuchtkontrollen und Zuchtvergehen

Wegen Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Ordnungen des Vereins sowie Anordnungen und Entscheidungen der Amtsträger kann der Vorstand die Eintragung eines Wurfes von der Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr abhängig machen, eine zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperrung verhängen oder eine Verwarnung erteilen.

Bei Zuchtvergehen, wie z.B. Belegen einer Hündin diesseits oder jenseits des vorgegebenen Zuchtalters, zu kurze Belegintervalle, unerlaubte Inzestverpaarungen, Verpaarung von Hunden, bei denen einer der Zuchtpartner (oder beide) keine Züchterlaubnis besitzt o. ä., wird wie folgt verfahren:

- Die Ahnentafeln der aus einer solchen Verbindung entstandenen Welpen erhalten den Vermerk: „Nicht nach den Regeln des ACDCD e.V. gezüchtet“.
- Bei zu kurzen Belegintervallen erhält die Mutterhündin eine Zuchtsperre von 18 Monaten (gerechnet von Decktag zu Decktag).
- Welpen aus Inzestverbindungen, ein oder beide Elterntiere besitzen keine Zuchtzulassung erhalten ein Zuchtverbot, das auf der Ahnentafel vermerkt wird.
- Erhöhte Eintragungsgebühren mit einer möglichen Staffelung bei Zweitvergehen.
- Bei Drittvergehen innerhalb von 36 Monaten wird eine Zuchtbuchsperrung für den gesamten Zwingerbestand ausgesprochen, also Hündinnen und Rüden, für die Dauer von 12 Monaten, wobei die Sperre für jeden einzelnen Hund gilt, unabhängig davon, ob sie z. B. während der Zeit der Sperre einen Besitzwechsel erfahren.

Die Zuchtleitung kann jederzeit Zuchtstätten- und Wurfbesichtigungen veranlassen. Sie kann durch einen vom ACDCD e. V. beauftragten Tierarzt eine Untersuchung des Gesundheitszustandes von Hunden anordnen. Bestehen ernsthafte Zweifel an der Abstammung muss ein eindeutiger Elternschaftsnachweis (DNA Test) beigebracht werden.

Verweigert der Züchter grundlos seine Mitwirkung, stellt dies einen Verstoß gegen die Zuchtordnung dar.

Für Verstöße fallen gemäß Finanzordnung erhöhte Gebühren an.

Strafen:

- Verweis (einfache Belehrung oder strenge Verwarnung)
- Geldbuße
- Zuchtverbot (befristet oder dauerhaft)
- Zuchtbuchsperr (befristet oder dauerhaft)

Es können auch mehrere der aufgezählten Strafen nebeneinander verhängt werden.

Erhöhte Gebühren werden verschuldensunabhängig bei Verstößen gegen die Zuchtordnung erhoben. Die Höhe der erhöhten Gebühren sind in der Finanzordnung aufgeführt.

9.2 Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot betrifft einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde). Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- Zuchtzulassung nicht bestanden/ Zuchtzulassung nachträglich entzogen wurde
- Inzestverpaarung

Zuchtrelevante Strafen, sind für den ACD/CD e. V. verbindlich und stellen ein Eintragungshindernis in die Zuchtbücher / Register des ACD/CD e. V. dar.

9.3 Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, diesem sind sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr verkaufte/ verschenkte oder erworbene Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
- Deckakte der Rüden
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind vom ACD/CD e. V. zu Ende zu führen.

Jedes Mitglied muss die Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung in Kenntnis setzen.

Für Züchter, gegen die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr verhängt wurde, ist sowohl das Zuchtbuch als auch das Register gesperrt.

Eine Abgabe an Zoogeschäfte oder den gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem ACD/CD e. V. geahndet.

9.4 Verfahren und Fristen

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens und die Verhängung von Strafen wegen Zuchtverstößen ist die Zuchtleitung. Wenn als Strafe eine Zuchtbuchsperr oder ein Zuchtverbot in Betracht kommt, ist

das Verfahren an den Vorstand zu übertragen. Der Vorstand bleibt für dieses Verfahren zuständig, auch wenn sich während des Verfahrens herausstellt, dass eine geringere der keine Strafe auszusprechen ist.

Dem betroffenen Züchter ist vor der Verhängung einer Strafe rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene erhält hierzu die Gelegenheit eine schriftliche Stellungnahme bei der Zuchtleitung abzugeben.

Sofern die Zuchtleitung oder der Vorstand eine Strafe ausspricht, kann der Betroffene innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung Einspruch beim Ehrengericht erheben. Der Einspruch muss einen Antrag und Begründung enthalten.

Sofern kein Ehrengericht existiert, steht dem Betroffenen der Weg zum VDH-Verbandsgericht offen.

§ 10 Gebühren

Die im Zusammenhang mit der vorliegenden Zuchtordnung entstehenden Gebühren sind der jeweils gültigen Finanzordnung des ACDCD e. V. zu entnehmen.

Jede Leistung des ACDCD e. V., die im Zusammenhang mit der Zucht / Zuchtordnung erbracht werden, ist abhängig von der vollständigen Bezahlung der hierfür anfallenden Gebühren.

Zahlungsrückstände gegenüber des ACDCD e. V., berechtigen den ACDCD e. V. gegenüber dem Schuldner so lange keine Leistungen zu erbringen, bis eine vollständige Zahlung erfolgt ist.

§ 11 Schlussbestimmungen

- Jedem Mitglied wird unsere Zuchtordnung zugänglich gemacht. Es ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch persönliche Initiative zu informieren.
- Die Vorgaben der Zuchtordnung gelten auch für Nichtmitglieder des ACDCD e. V., die die Zuchteinrichtungen (Zuchtbuch und oder Register) des ACDCD e. V. in Anspruch nehmen.
- Sind Bestimmungen der Zuchtordnung des ACDCD e. V. im Widerspruch zu der gültigen VDH-Ordnung, oder sind in Einzelfällen keine Regelungen getroffen, so gelten die Regelungen des VDH.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Diese Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung.